

**Polzeiverordnung
der Stadt Karlsruhe über den Feuerschutz**

vom 10. Mai 1994 (Amtsblatt vom 20. Mai 1994)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe als Ortpolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Eigentümer von Versammlungsräumen, Gaststätten, Verkaufsstätten und dergleichen sind verpflichtet, in ihren Räumen nachstehende Vorschriften einzuhalten. Benutzt der Eigentümer die Räume nicht selbst, so trifft die Verpflichtung den Benutzer, insbesondere den Unternehmer von Veranstaltungen.

1. Die zur Ausschmückung und Ausstattung der Räume sowie zur Herstellung von Einbauten, Buden und dergleichen verwendeten Stoffe müssen schwer entflammbar sein.
2. Laub- und Nadelholzbäume, Zweige oder Gebinde dürfen nur so lange verwendet werden, wie sie noch frisch sind, Bäume müssen bis zu 50 cm über dem Boden astfrei sein und dürfen nur mit 60 cm Abstand von Öfen, Ofenrohren und Heizungsleitungen aufgestellt werden.
3. Andere brennbare Ausschmückungsgegenstände müssen von Heizungsleitungen, Öfen und Ofenrohren mindestens 60 cm entfernt sein. Sind die Ausschmückungsgegenstände beweglich (Fahnen, Girlanden und dergleichen), ist diese Entfernung von dem Punkt der größtmöglichen Annäherung der Ausschmückungsgegenstände an den Leitungen, Öfen und Ofenrohren zu bemessen.
4. Elektrische Glühlampen dürfen nur mit schwer entflammaren Stoffen eingehüllt werden. Hierbei muss durch geeignete Vorkehrung zwischen Umhüllung und Glas des Beleuchtungskörpers ein Raum von mindestens 10 cm zum freien Hindurchstreichen der Luft gewahrt bleiben. Im Übrigen müssen die Anlagen den VDE-Vorschriften entsprechen.
5. Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenreste oder Zündhölzer sich nicht darin fangen können.
6. Es dürfen nur nichtbrennbare Papierschlangen verwendet werden. Die Kleinpäckungen für Papierschlangen müssen neben der Firmenbezeichnung den Aufdruck "Nicht brennbar" haben.

7. Ballone, die zur Ausschmückung verwendet oder von den Besuchern getragen werden, dürfen nicht mit brennbaren Gasen gefüllt sein.
8. Das Tragen von erkennbar feuergefährlicher Papier- oder Kunststoffkleidung darf nicht geduldet werden.
9. Packmaterial und Leergut darf in Räumen, Fluren und Treppenhäusern, die dem Publikum zugänglich sind, nicht aufbewahrt werden.
10. Ausgänge und Notausgänge sind deutlich erkennbar zu machen. Sie dürfen nicht verbaut, eingeengt, verstellt oder verhängt werden.
11. Gegen Überfüllung der Räume ist Vorsorge zu treffen.
12. In den Räumen dürfen Bühnen, Podeste, Ausstellungsgegenstände u. Ä. nur so eingebaut werden, dass die Sicherheitseinrichtungen wie Wandhydranten, Handfeuerlöscher, Feuermelder, Paniklichtschalter usw. nicht verbaut oder verstellt werden. Sie müssen jederzeit gut sichtbar und leicht zugänglich sein.
13. Bei der Aufstellung von Weihnachtsbäumen und Verwendung von Adventskränzen ist nur elektrische Beleuchtung zulässig. Im Übrigen sind brennbare Kerzen so aufzustellen und zu umhüllen, dass niemand gefährdet wird und Brände nicht entstehen können.

§ 2

Die Herstellung, das Abfüllen, die Aufbewahrung, die Verteilung und das Feilbieten von Luftballonen über 7 Liter Rauminhalt oder mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm, die mit brennbaren Gasen gefüllt sind, ist untersagt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus §§ 1 und 2 nicht erfüllt, insbesondere
1. wer als Verpflichteter
 - a) entgegen § 1 Nr. 1, 4 und 6 nicht schwer entflammbare oder wer brennbare Stoffe verwendet,
 - b) entgegen § 1 Nr. 2 und 3 Bäume und andere Ausschmückungsgegenstände zu nahe an Heizungseinrichtungen aufstellt,
 - c) entgegen § 1 Nr. 5 Verkleidungen an Brüstungen so anordnet, dass Tabakwarenreste sich darin fangen können,
 - d) entgegen § 1 Nr. 7 Ballone mit brennbaren Gasen verwendet,

- e) entgegen § 1 Nr. 8 das Tragen von Papierkleidung nicht verhindert,
- f) entgegen § 1 Nr. 9 Packmaterial in Räumen aufbewahrt, die dem Publikum zugänglich sind,
- g) entgegen § 1 Nr. 10 und 12 die Benutzung der Ausgänge und Sicherheitseinrichtungen erschwert,
- h) entgegen § 1 Nr. 11 nicht verhindert, dass Räume überfüllt werden,
- i) entgegen § 1 Nr. 13 Weihnachtsbäume und Adventskränze anders als elektrisch beleuchtet,

2. wer entgegen § 2 größere Ballone herstellt, abfüllt, aufbewahrt, verteilt oder feilbietet.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1 000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße oder eine Strafe verwirkt ist.

§ 4

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung des Bürgermeisteramts Karlsruhe über den Feuerschutz vom 16. November 1976 außer Kraft.